

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 19

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 19.

Basel, 13. Mai.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Ausland nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Ansichten über Platz- und Wachtdienst. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Instruktionskorps. Artilleriekommission. VIII. Division: Grosse Ausdehnung. + Oberst Flückiger. Geschäftsbericht des eidg. Militärdépartements pro 1892. (Fortsetzung.) — Ausland: Deutschland: Über die verschiedene Schreibart des Wortes Bataillon. Frankreich: Stand der für Kriegszwecke erbauten Eisenbahnlinien. — Verschiedenes: Grusonwerk. Vom Kriegslehrer Erzherzog Karl.

Ansichten über Platz- und Wachtdienst.

(Fortsetzung.)

II.

Dem II. Theil dürfte die Aufgabe zufallen, die Vorschriften für den Wachtdienst aufzustellen. Diese bilden gewissermassen eine Fortsetzung der Bestimmungen über die Einzelheiten, welche früher behandelt wurden; sie sind aber so wichtig, dass sie eine besondere Behandlung rechtfertigen. Es braucht kaum gesagt zu werden, dass dieselben für alle Militärbehörden (die in dem ersten Teil angeführt wurden) verbindlich sein müssen.

Bevor wir auf den Inhalt der bezüglichen Vorschriften eintreten, scheint es notwendig, auf eine sprachliche Unrichtigkeit, die sich unser früheres Reglement und selbst die einiger anderer Armeen eingeschlichen hat, aufmerksam zu machen.

Das Wort „Wacht“ ist in neuerer Zeit vielfach in das von „Wache“ verhunzt worden. Die frühere Bezeichnung Wacht ist die richtige. Der Wächter muss allerdings wachen, um seine Aufgabe zu erfüllen. Das Wachen allein genügt aber nicht, er muss noch etwas besorgen, auf etwas Acht geben. Auf der Wacht werden die Wächter von Zeit zu Zeit abgelöst. — Ein schlafender Wächter hört auf ein Wächter zu sein. Da aber der Mensch nicht immer wachen kann, so ist eine Abwechslung notwendig. Die Einen wachen, die Andern ruhen. Diesem Begriff gibt das Wort „Wacht“ Ausdruck.

Der Wacht in Städten, den früheren Thor- und Thurmwachten u. s. w. entspricht für den Felddienst das Wort „Hut“ der Chroniken.

Gewiss kann man, wenn man will, eine Wacht auch eine Wache und einen „Wächter“ einen „Wacher“ nennen, obgleich dieses etwas ganz anderes bedeutet. Die Wachtbedürfnisse sind Licht, Brennmaterial u. s. w. Als Wachbedürfnisse könnten allenfalls Kaffe, Thee, Zigarren u. s. w. betrachtet werden.

Es schiene angemessen, in dem Reglement den unrichtigen Ausdruck, der in neuerer Zeit üblich geworden ist, durch den richtigen „Wacht“, „Wachtdienst“ u. s. w. zu ersetzen. Aus diesem Grunde möge man entschuldigen, wenn wir künftig das Wort „Wacht“ statt „Wache“ anwenden.

Das Wort „Schildwacht“ durch ein anderes zu ersetzen, wäre wünschenswert. Heutigen Tages werden keine Schilder mehr bewacht. Das Wort „Wächter“, „Gewehrwächter“ u. s. w. dürfte aber Anstoss erregen. Aus diesem Grunde wird man wohl das allgemein eingebürgerte Wort „Schildwacht“ beibehalten müssen.

Bei Behandlung des Wachtdienstes scheint es angemessen, zuerst die allgemeinen Grundsätze aufzustellen und dann zu den Einzelheiten, die sich wieder in mehrere Abschnitte zerlegen lassen, überzugehen. Als letztere dürfen bezeichnet werden die Weisungen bezüglich Einteilung der Wachten, Wachtaufzug, Ablösung, Kontrolle des Wachtdienstes, Erkennen, Obliegenheiten und Dienstverrichtungen Einzelner u. s. w. Hier möge gestattet sein, einige wichtig scheinende Punkte hervorzuheben:

24. Den Zweck der Polizeiwachten (mit denen sich der Platzdienst zu beschäftigen hat) darzulegen, wird angemessen sein. Notwendig scheint ferner die bestimmte Vorschrift, dass eine jede organisierte Truppe jederzeit vor Bezug einer Kaserne, eines Kantonments oder